

STADT VLOTHO BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „JÄGERORT“



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

- PLANZEICHENLEGENDE**
- I. Festsetzungen**
- Grenzen und Begrenzungslinien**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 5 BauVO
 - Baugrenze § 23 BauVO
 - Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1, 3 BauVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauVO
- Art der räumlichen Nutzung**
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauVO
 - WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO
- Maß der räumlichen Nutzung**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgeschosse z.B. IV
 - Mindestgeschosshöhe z.B. mind. 11 § 17 (4) BauVO
 - Grundflächenzahl z.B. 0,4
 - Geschossflächenzahl z.B. 0,6
- Bauweise**
- o offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauVO
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauVO
 - abweichende Bauweise hier: Gartenhofbauweise § 22 Abs. 4 BauVO
 - Grundstücke für Versorgungsanlagen hier: Trafo § 9 Abs. 1, 5 u. 7 BauVO
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Flächen von Baugrundstücken für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1, 3 BauVO
 - Schule
 - Kindergarten
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1, 3 BauVO
 - P öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1, 8 BauVO
- Grünflächen**
- Grünflächen § 9 Abs. 1, 8 BauVO
 - Spielplatz § 9 Abs. 1, 8 BauVO
 - Bolzplatz § 9 Abs. 1, 8 BauVO
- Sonstige Einrichtungen und Festsetzungen**
- Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 Abs. 1, 6 BauVO
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die festgesetzten Flächen sind dicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und laufend zu unterhalten.
 - WEITERE PFLANZGEBOTE GEM. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauVO ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND
 - Straßenbösung (s. Textl. Festsetzung)
 - ANFAHRSCHWELLE INNERHALB DER FESTGEGEBENEN SICHTRECKE DÜRFEN GEGENSTÄNDE UND BEWÜCHS NICHT HÖHER ALS 0,70m ÜBER OBERSTRASSE AUFRAGEN
- II. Darstellungen ohne Zeichensymbol**
- o vorn. Grundstücksgrenzen
 - o Flurstücksbezeichnungen
 - o Höhenlinien
 - o Höhenpunkte
 - o vorn. bauliche Anlagen z.T. mit Hausnummern
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- QUELLENSCHUTZGEBIET MIT SCHUTZZONE BAD OYENHAUSEN / BAD SALZUFLEN
 - STRASSENBÖSCHUNG (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG)
 - P-Fl. GEGEBENENFALLS ZUKÜNFTIG PARKFLÄCHE NUR NACH ABSTIMMUNG MIT DER STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE

Planentwurf:
Braunschweig, den 11.12.1977

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1969. Die Festlegung der arbeitsfähigen Planung ist geometrisch eindeutig.
Stand der Planunterlagen 24. Februar 1978
Verford, den 27. Jan. 1978

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch den Beschluß des Rates der Stadtgemeinde von Vlotho am 27. Jan. 1978 aufgestellt worden.

Vlotho, den 17. SEPT. 1977

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist mit 24. JAN. 1977 hat über die Dauer eines Monats vom 22. DEZ. 1976 bis 24. JAN. 1977 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Vlotho zur Einsichtnahme ausgestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist am 4. DEZ. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vlotho, den 25. JAN. 1977

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 Bundesbaugesetz von der Stadtgemeinde am 25.04.1977 als Bebauungsplan aufgestellt worden.

Vlotho, den 26.04.1977

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 11.5.1979 genehmigt worden.

Detmold, den 11.5.79

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 Bundesbaugesetz sind am 11. MAI 1979 in der Gemeindeverwaltung Vlotho bekannt gemacht worden.

PLAN LIEGT AB DEM 11.5.1979 ZU JEDEMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUS

Vlotho, den 22. MAI 1979

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz vom 23.6.60 (BBl. I S. 341), Bauordnung Nr. vom 27.1.70 (GV NW Nr. 264, S. 27) in der zzt. geltenden Fassung, Bauabstandsverordnung vom 26.11.68 (BBl. I S. 121) Abstandsflächenverordnung vom 26.1.70 (GV NW Nr. 249)

Genehmigt
am 11.5.1979
Vlotho, den 11.5.79
Der Oberkreisdirektor
als oberste Bauaufsichtsbehörde
im Auftrage
Kreisdirektoramt

DIE IN ROT EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN AUF GRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG DES REG. PRAS. DETMOLD VOM 11.5.1979 UND DES BEIRATSBESCHLUSS DES RATES VOM 25.4.1979 VORGENOMMEN

VLOTHO, DEN 10. 5. 1979

DER STADTDEKRETAR
BEI GEDRONTET

Offenlegungsausfertigung
1. Ausfertigung

STADT VLOTHO
BEBAUUNGSPLAN NR.2 „JÄGERORT“
M 1 : 1000

Textliche Festsetzungen:
Die Anlage der Böschungen ist zum Bau der Verkehrsanlagen erforderlich. Die Flächen sollen aber im Eigentum der Anlieger bleiben. Die Böschungen können für Verkehrsflächen, Liegeplätze usw. abgeteilt bzw. überbaut werden. Die Liegeplätze durch die Anlieger durch Schutzgitter ersetzt werden können.
Die Anlage der Böschungen ist zum Bau der Verkehrsanlagen erforderlich. Die Flächen sollen aber im Eigentum der Anlieger bleiben. Die Böschungen können für Verkehrsflächen, Liegeplätze usw. abgeteilt bzw. überbaut werden. Die Liegeplätze durch die Anlieger durch Schutzgitter ersetzt werden können.
Die Anlage der Böschungen ist zum Bau der Verkehrsanlagen erforderlich. Die Flächen sollen aber im Eigentum der Anlieger bleiben. Die Böschungen können für Verkehrsflächen, Liegeplätze usw. abgeteilt bzw. überbaut werden. Die Liegeplätze durch die Anlieger durch Schutzgitter ersetzt werden können.